

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breege

Sitzungstermin:	Montag, 28.09.2020
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:18 Uhr
Ort, Raum:	Haus des Gastes in Breege, Wittower Straße 5, 18556 Breege OT Juliusruh

Anwesend

Vorsitz
Arno Vetterick

Mitglieder
Stefan Galle
Werner Krüger
Bert Kunath
Uwe Repenning
Jens Steinfurth
Anita Trillhaase-Rader
Andreas Wagner

Protokollant
Susann Schulze

Abwesend

Mitglieder
Elias Plambeck

entschuldigt

Gäste:

Tagesordnung

öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.03.2020
- 4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil
 - 6.1 Übertragung von Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020 - Garage Feuerwehr 013.07.047/20
 - 6.2 Übertragung von Mitteln von 2019 nach 2020 im Bereich Räumlichen Planung und Entwicklung 013.07.048/20
 - 6.3 Übertragung von Mittel für die Maßnahme "Parkweg" 013.07.054/20
 - 6.4 Annahme einer Spende 013.07.055/20
 - 6.5 Annahme einer Spende 013.07.056/20
 - 6.6 Annahme einer Spende 013.07.057/20
 - 6.7 Annahme einer Spende 013.07.058/20
 - 6.8 Annahme einer Spende 013.07.059/20
 - 6.9 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege vom 26. November 2014 013.07.061/20
 - 6.10 Einsatz Kurkartenkontrolle 013.07.068/20
 - 6.11 Antrag auf Aufstellung von Verkehrszeichen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), hier: Boddenweg 013.07.053/20
 - 6.12 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Breege über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen 013.07.051/20

- | | | |
|------|---|---------------|
| 6.13 | Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Wohngebiet Parkweg- Nordwest" und Billigung der Vorentwurfsunterlagen | 013.07.062/20 |
| 6.14 | Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Kapitäns Häuser" in Breege | 013.07.063/20 |
| 6.15 | Satzungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 "Hafenparkplatz" der Gemeinde Breege | 013.07.064/20 |
| 7 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 8 | Schließen der Sitzung öffentlicher Teil | |

nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|------|---|------------------|
| 9 | Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung | |
| 10 | Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.03.2020 | |
| 11 | Beratung- und Beschlussfassung nicht öffentlicher Teil | |
| 12 | Betreiberwechsel in der Kindertagesstätte | 013.07.070/20 |
| 13 | Grundstücksangelegenheiten | |
| 13.1 | Verpachtung einer Teilfläche aus dem Flurstück 36, Gemarkung Schmantevitz, Flur 3 | 013.07.049/20 |
| 13.2 | Beschluss über die Vorwegbeleihung des Flurstückes 73/3, Gemarkung Breege, Flur 1 | 013.07.052/20 |
| 14 | Bauangelegenheiten | |
| 14.1 | Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters - Stellungnahme nach § 36 BauGB - Vorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses und Nebengebäude | 013.07.046/20-01 |
| 14.2 | Stellungnahme nach §36 BauGB - Umbau und Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses mit Antrag auf Abweichung | 013.07.060/20 |
| 14.3 | Stellungnahme nach § 36 BauGB - Umbau und Umnutzung einer Gewerbehalle zu einem nicht störenden Gewerbebetrieb mit einer Betreiber- bzw. Inhaberwohnung | 013.07.065/20 |
| 14.4 | Stellungnahme nach § 36 BauGB - Anbau eines Wintergartens an ein Einfamilienhaus mit Antrag auf Befreiung | 013.07.066/20 |

- | | | |
|------|--|---------------|
| 14.5 | Stellungnahme nach § 36 BauGB zum Vorhaben -
Neubau eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus | 013.07.069/20 |
| 14.6 | Stellungnahme nach § 36 BauGB; AZ:
521.100.01.01.04863.20
Neubau eines Wohnhauses | 013.07.072/20 |
| 14.7 | Stellungnahme nach § 36 BauGB AZ:
521.100.01.01.04861.20
Neubau eines Wohnhauses mit Anbau (Garage + 3
Wohnungen) Breege, Dorfstraße 30 | 013.07.073/20 |
| 15 | Vergabeangelegenheiten | |
| 15.1 | Billigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über
die Vergabe der Reparatur des MTW´s der FFW Breege | 013.07.067/20 |
| 16 | Termine nächste Sitzungen | |
| 17 | Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter | |
| 18 | Schließen der Sitzung nicht öffentlicher Teil | |

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, eröffnet um 18:00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die ordnungs- und fristgemäße Ladung fest. Das Gremium ist mit 8 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltungen bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.03.2020

Es gibt keine Änderungen/Ergänzungen zur Niederschrift. Die Niederschrift vom 11. März 2020 wird einstimmig bei einer Enthaltung genehmigt.

4 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Herr Vetterick berichtet dass, zusammen mit Sagard, Glowe und Sassnitz das IREK Programm ausgearbeitet wurde. Oberste Priorität hat die Schaabe. Es müssen vernünftige Parkplätze geschaffen werden, mit einem einfachen Parkverbot ist es nicht getan.

Es gab ein Gespräch in Wiek mit dem Landrat und den Bürgermeistern von Wittow. Hier ging es um die Mobilität auf Wittow (Busanbindung etc.)

Auch eine Sitzung bezüglich des Breitbanden beim ZWAR fand statt. Hier erklärt Herr Vetterick das die Gemeinde Breege den Vertrag unterschrieben hat.

Neubau der Kita de Beginn soll 2020/2021 sein, wenn die Förderung bestätigt ist.

Für den Waldweg gab es eine zweckgebundene Förderung für die Maßnahme in Höhe von 28.800 EUR.

Die Einnahmen durch die Kurabgabe waren nicht schlechter als in den anderen Jahren.

Es waren mehrere Bürger bei Herrn Vetterick. Die Überquerung der Straße im Sommer ist kaum möglich (kommend aus dem Park) Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Es muss ein Antrag gestellt werden für einen Zebrastreifen und/oder 30-Zone.

5 Einwohnerfragestunde

Bürger 1: Er merkt an, dass in Lobkevitz auch am Tag das Straßenlicht brennt.

Frau Trillhase-Rader sagt hierzu, dass bei ihr in der Straße das Licht dafür sehr spät angeht.

In Lobkevitz in der Kurve (Familie König) Nachfrage für zusätzliche Straßenlampe. Antrag wurde vor ca. 2 Jahren gestellt.

Bürger 1 findet gut, dass die Gemeinde beschlossen hat, beim Breitband mitzumachen.

Außerdem berichtet er dass der Arkonalauf in diesem Jahr nicht stattfinden wird, Das Startgeld wurde zurückgezahlt und viele von den Läufern haben dieses gespendet.

Bürger 1 hofft, dass er für den 10-Kap-Arkona-Lauf im nächsten Jahr auf die Unterstützung der Gemeinde rechnen kann.

Bürger 2: Er merkt an, dass der Verkehr an der Kurmuschel vorbei von der Wittower Straße sehr hoch ist. Man läuft als Fußgänger und die Fahrzeuge fahren an einem vorbei.

Hierzu wird erklärt, dass es sich um eine Straße handelt und nicht um einen alleinigen Fußweg.

Bürger 1 möchte noch einmal zum Radweg von Breege zur Wittower Fähre erinnern. Hier sind mittlerweile 5 Jahre um.

Nachfrage beim Bauamtsleiter bezüglich der Flurstücke. (Landkreis)

Bürger 2 fragt noch einmal nach den Zebrastreifen. Hier meint er, dass die Entscheidung alleine bei der Gemeinde liegt, nicht bei der Straßenverkehrsbehörde.

Herr Vetterick erklärt noch einmal, dass die Entscheidung nicht bei der Gemeinde liegt, weder beim Verkehrsschild noch bei einem Zebrastreifen.

Herr Kunath fragt nach einem Schild mit Hinweis auf den Parkplatz Ortsausgang in Richtung Altenkirchen. Die Leute die durch den Ort fahren, sind dann schon an der Einfahrt vorbei.

Hier soll ein Antrag an die Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.

6 Beratung- und Beschlussfassung öffentlicher Teil

6.1 Übertragung von Mitteln aus dem Haushaltsjahr 2019 nach 2020 - Garage Feuerwehr

013.07.047/20

Gemäß § 45(5) KV M-V gilt die Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr. Da der Haushaltsplan auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Haushaltssatzung Bestandteil der Haushaltssatzung ist, gelten die Ermächtigungen des Planes auch nur bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres. Dieses gilt auch bei einer nach § 45(2) KV M-V zulässigen Haushaltssatzung für zwei Jahre, weil die Festsetzungen auch dort nach Jahren getrennt ist.

Gemäß § 15(3) S. 3 GemHVO-Doppik bleiben die Ermächtigungen für Investitionen nur bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres verfügbar, wenn mit der Maßnahme noch nicht im Veranschlagungsjahr begonnen wurde.

Für die Übertragung ist eine förmliche Entscheidung der Gemeinde notwendig.

Die Mittel für die Maßnahme "Garage FFW" betragen 32.000 € und werden in voller Höhe von 2019 nach 2020 übertragen, gelten dann aber nur für dieses eine Haushaltsjahr.

Die Übertragung verschlechtert in 2020 den investiven Saldo des Finanzhaushaltes, stellt hier dann aber die benötigten Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt die Übertragung der Mittel in voller Höhe vom Haushaltsjahr 2019 nach 2020.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.2 Übertragung von Mitteln von 2019 nach 2020 im Bereich Räumlichen Planung und Entwicklung

013.07.048/20

Gemäß § 45(5) KV M-V gilt die Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr. Da der Haushaltsplan auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Haushaltssatzung Bestandteil der Haushaltssatzung ist, gelten die Ermächtigungen des Planes auch nur bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres. Dieses gilt auch bei einer nach § 45(2) KV M-V zulässigen Haushaltssatzung für zwei Jahre, weil die Festsetzungen auch dort nach Jahren getrennt ist.

Gemäß § 15(1) GemHVO-Doppik M-V können Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt durch Haushaltsvermerk ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen können durch Haushaltsvermerk auch dann für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

Übertragen werden sollen die Mittel für die Sachverständigenkosten im Bereich der B-Pläne Nr. 26 und 27 aus 2019 i.H.v. 15.600 €

Nach § 15(2) GemHVO-Doppik M-V, sind Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.

Die Verpflichtung ergibt sich hier aus den in 2018 bereits erteilten Aufträgen bzw. aus den Pflichten der städtebaulichen Verträge.

Ein Haushaltsvermerk nach § 15(1) S. 2 GemHVO-Doppik M-V ist demnach nicht notwendig und die Mittel können übertragen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt die Übertragung der Sachverständigenkosten für die B-Pläne Nr. 26 und 27 in Höhe von 15.600 € vom Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.3 Übertragung von Mittel für die Maßnahme "Parkweg"

013.07.054/20

Gemäß § 45(5) KV M-V gilt die Haushaltssatzung für ein Haushaltsjahr. Da der Haushaltsplan auf Grund der Bestimmungen des § 1 der Haushaltssatzung Bestandteil der Haushaltssatzung ist, gelten die Ermächtigungen des Planes auch nur bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres. Dieses gilt auch bei einer nach § 45(2) KV M-V zulässigen Haushaltssatzung für zwei Jahre, weil die Festsetzungen auch dort nach Jahren getrennt ist.

Gemäß § 15(3) S. 3 GemHVO-Doppik bleiben die Ermächtigungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Für die Übertragung ist eine förmliche Entscheidung der Gemeinde notwendig.

Die Mittel für die Maßnahme "Parkweg" sind seit dem Haushaltsjahr 2017 veranschlagt.

Die zeitliche Abwicklung der Maßnahme erfolgte anders als geplant, sodass nicht immer ausreichend Mittel in dem betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung standen bzw. stehen.

Übertragen werden sollen Mittel i.H.v. 306.932,72 € von 2017 nach 2018 und Mittel i.H.v. 222.767,66 € von 2019 nach 2020.

Die Übertragung verschlechtert den investiven Saldo des Finanzhaushaltes des jeweiligen Jahres, stellt hier dann aber die benötigten Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt die Übertragung der Mittel für den Parkweg von 2017 nach 2018 in Höhe von 306.932,72 € und von 2019 nach 2020 in Höhe vom 222.767,66 €.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.4 Annahme einer Spende

013.07.055/20

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Gemeinde Breege entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Spenden. Herr Richard Foltis spendete für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Breege 200,00 Euro am 20.01.2012.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt die Annahme der Spende von 200,00 Euro von Herrn Richard Foltis, Baunsbergstraße 53, 34131 Kassel..

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.5 Annahme einer Spende

013.07.056/20

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Gemeinde Breege entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Spenden. Firma Aquamaris GmbH & Co spendete für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Breege 1.000,00 Euro am 06.09.2012.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt die Annahme der Spende von 1.000,00 Euro von Aquamaris GmbH & Co Strandresidenz Juliusruh KG, Wittower Straße 4, 18556 Seebad Juliusruh.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.6 Annahme einer Spende**013.07.057/20**

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Gemeinde Breege entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Spenden. Firma ABACUS Breege GmbH & Co KG spendete für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Breege 423,90 Euro am 04.10.2012.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt die Annahme der Spende von 423,90 Euro von ABACUS Breege GmbH & Co KG, Klausdorfer Straße 156, 24161 Altenholz.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.7 Annahme einer Spende**013.07.058/20**

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Gemeinde Breege entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Spenden. Firma Eiseiligen GbR spendete für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Breege 500,00 Euro am 04.10.2012.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt die Annahme der Spende von 500,00 Euro von Eiseiligen GbR, Waldstraße 2, 17459 Kölpinsee.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.8 Annahme einer Spende**013.07.059/20**

Gemäß § 44 (4) Kommunalverfassung M-V und der Hauptsatzung der Gemeinde Breege entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Spenden. Firma Aquamaris GmbH & Co spendete für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Breege 1.000,00 Euro am 10.08.2012.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt die Annahme der Spende von 1.000,00 Euro von Aquamaris GmbH & Co Strandresidenz Juliusruh KG, Wittower Straße 4, 18556 Seebad Juliusruh.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.9 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege vom 26. November 2014

013.07.061/20

Erlass des Innenministeriums vom 08.07.2020 zur Erhebung der Kurabgabe nach § 11 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V)

Herr Vetterick erklärt hierzu kurz die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl.

S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege die beigefügte erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Breege vom 26. November 2014 beschlossen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	7	0	1	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.10 Einsatz Kurkartenkontrolle

013.07.068/20

Die Gemeinden Dranske, Putgarten und Wiek hatten in diesem Jahr einen Kurkartenkontrolleur für insgesamt 30 Stunden die Woche über das Amt beschäftigt. Um die Kontrollen der Kurkarte weiterführen zu können und eine kontinuierliche Nachbereitung der Kontrollen zu gewährleisten ist es erforderlich die Stelle für zwei Jahre befristet auszuschreiben.

Trotz der Corona-Pandemie in diesem Jahr machte sich der Einsatz der Kurkartenkontrolle bemerkbar in den Einnahmen bei der Kurabgabe und auch der Fremdenverkehrsabgabe.

Durch einige Gespräche mit dem Amt bat die Gemeinde Breege sich im nächsten Jahr (2021) an den Kosten der Kurkartenkontrolle zu beteiligen.

Das Amt schlägt der Gemeinde Breege vor die Kurkartenkontrolle mit 10 Stunden in der Woche einzusetzen. Damit könnte die Stelle mit einer 40 Stunden die Woche ausgeschrieben werden.

Der Bürgermeister erklärt, dass sich die Einnahmen bei einer regelmäßigen Kontrolle erhöhen können.

Herr Steinfurth erklärt, dass er sich die Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter der Gemeinde Breege (Info-Amt) herausuchen lassen hat. Bei jeder Stellenbeschreibung der Mitarbeiter ist die Kurkartenkontrolle enthalten. Die Mitarbeiter des Infoamtes müssen diese Kontrollen mit übernehmen.

Es erfolgt eine Diskussion ob dann nicht andere Arbeiten liegen bleiben.

Herr Repenning und Herr Wagner betonen, dass es für 2 Jahre befristet ist, und nach diesem Zeitraum neu entschieden werden muss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Einsatz der Kurkartenkontrolle und die anteilige Übernahme der Personalkosten für 10 Stunden in der Woche ab dem 01. Mai 2021 befristet für 2 Jahre.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	5	3	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.11 Antrag auf Aufstellung von Verkehrszeichen gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO), hier: Boddenweg

013.07.053/20

Der Boddenweg (Abschnitt zwischen der Zufahrt vom Hafen und der nächsten Verbreiterung (Ferienhaus Sterngucker) auf einer Länge von 100 m) ist eine sehr schmale Straße, welche sich im Verlauf weiter verengt. Eine Befahrung mit einem Kraftfahrzeug ist nicht möglich. Der Bereich wird von Fußgängern als auch Fahrradfahrern benutzt.

Aufgrund der verengten Stelle kommt es zu engeren Begegnungen zwischen Fußgängern und Radfahrern als üblich. Eine ungehinderte Durchfahrt für Fahrradfahrer sowie ein Begegnungsverkehr ist nicht uneingeschränkt möglich.

Unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht die Gefahr, dass ein Unfall (Verletzungen, Stürze), aufgrund der Engstelle geschieht.

Es wird somit angeraten, diesen Bereich des Boddenweges mit dem Verkehrszeichen Fußgänger (Verkehrszeichen 239 StVO) bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt, dass Amt Nord-Rügen zu beauftragen, einen Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde, dem

Landkreis Vorpommern-Rügen auf Aufstellung der Verkehrszeichen 239 Gehweg für den Boddenweg zu stellen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.12 Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Breege über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen

013.07.051/20

Die Gemeinde Breege ist gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rügen Mitglied im Wasser – und Bodenverband Rügen (SWBV-Rügen) und leistet gemäß § 18 Abs. 1 SWBV-Rügen Verbandsbeiträge.

Nach § 3 Abs. 1, S. 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) können Gemeinden diese Beiträge den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) auferlegen. Ein Satzungsrecht ergibt sich hierbei aus § 2 Abs. 1 KAG MV und aus § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV MV).

Um größere Beitragsschwankungen wie im Jahr 2017 zu vermeiden, ist es fortan geplant den Beitragshebesatz jährlich zu kontrollieren und sofern nötig mittels Satzung anzupassen.

Da in den Jahren vor 2017 keine Gebührenanpassung vorgenommen wurde, musste im Jahr 2017 ein größeres Defizit der Vorjahre ausgeglichen werden, weshalb der Beitragssatz stark anstieg und es infolgedessen sogar zu Mehreinnahmen kam. Diese wurden im Veranlagungsjahr 2018 ausgeglichen. Nunmehr bedarf es keines weiteren Ausgleichs, sodass der Beitragssatz wieder auf ein normales Niveau reguliert werden kann.

Für das Verbandsgebiet Breege wurden 2019 seitens des Wasser- und Bodenverbands folgende Beiträge veranlagt:

- Gesamte Verbandsfläche: 1.598,0295 ha
- Davon dingliche Mitglieder: 79,6967 ha
- Veranlagungsfläche: 1.518,3328 ha

Dies resultierte in einem Verbandsbeitrag in Höhe von 18.949,25 Euro.

Gemäß beigefügter Gebührenkalkulation ergibt sich somit ein Hebesatz von 0,09 Euro / Berechnungseinheit (BE = je angefangene 100 m²). Für Flächen innerhalb des Einzugsbereichs des Schöpfwerks Schmantevitz ergibt sich ein Zuschlag von 0,12 Euro / Berechnungseinheit.

Gemeinde Breege: Gebührenübersicht je BE der letzten Jahre

	2016	2017	2018	2019
Gebührensatz Breege je BE	0,10 €	0,12 €	0,08 €	0,09 €
SW Schmantevitz je BE	0,13 €	0,14 €	0,14 €	0,12 €

Nebst der Hebesatzanpassung wird die Satzung zur besseren Verständlichkeit und um Bestimmtheitsfehler vorzugreifen inhaltlich konkretisiert.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege beschließt die beigefügte Satzung der Gemeinde Breege über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Rügen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.13 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Wohngebiet Parkweg- Nordwest" und Billigung der Vorentwurfsunterlagen

013.07.062/20

Am 28.6.2018 hat die Gemeinde Breege dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes im Nordwesten des Parkweges zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein kleines Wohngebiet für 6 WE stattgegeben. (Beschluss-Nr. 013.6.19-215/18). Außerdem hat die Gemeinde am 28.6.2018 den Beschluss Nr. 013.6.19-216/18 über den städtebaulichen Vorvertrag zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern gefasst. Der Vertrag, welcher die Kostenübernahme durch die Vorhabenträger regelt, wurde abgeschlossen. Die Finanzierung ist gesichert. Am 14.11.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege den Aufstellungsbeschluss mit der Begründung abgelehnt, dass die Planunterlagen gemäß Variante C so zu überarbeiten sind, dass keine Doppelhäuser entstehen können und dass eine Traufhöhe festgesetzt wird. Die überarbeitete Planung wurde vorgelegt (Anlage).

Beschluss:

1. Im nordwestlichen Bereich des Parkweges soll ein Bebauungsplan zum Zwecke der Errichtung von Wohnbebauung (max. 6 WE) aufgestellt werden.
2. Die Vorentwürfe des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohngebiet Parkweg - Nordwest“ und der Begründung werden gebilligt.
3. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die Planung anzuzeigen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen und die betroffenen Behörden nach § 4(1) BauGB zu beteiligen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.14 Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 "Kapitänhäuser" in Breege

013.07.063/20

Mit Mail vom 7.8.2020 beantragte der Vorhabenträger der Kapitänhäuser in Breege die 2. Änderung und Ergänzung der Planung. Es sollen folgende Änderungen vorgenommen werden: Änderung im Bereich des Außenschwimmbades und im Bereich des Hafenbeckens für eine bessere Zufahrt zum geplanten Wellness- und Restaurantgebäude. Ergänzt werden soll die Planung um einen Bereich für Mitarbeiterwohnungen und einen Rezeptionsplatz (Abbruch Gebäude Dorfstraße 21 a und b).

Maßgebend ist, dass es Mitarbeiterwohngen sind.

Beschluss:

1. Für den Bereich der Kapitänhäuser am Hafen von Breege soll der rechts-wirksame vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Kapitänhäuser“ zum 2. Mal geändert und ergänzt werden. Es werden folgende Planungsziele ange-strebt: Änderung im Bereich des Außenschwimmbades und im Bereich des Ha-fenbeckens für eine bessere Zufahrt zum geplanten Wellness- und Restau-rantgebäude. Ergänzt werden soll die Planung und einen Bereich für Mitarbei-terwohnungen und einen Rezeptionsplatz (Abbruch Gebäude Dorfstraße 21 a und b).
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	5	0	2	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

6.15 Satzungsbeschluss über den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 "Hafenparkplatz" der Gemeinde Breege

013.07.064/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege hat am 28.6.2018 den Beschluss über die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 26 „Hafenparkplatz“ in Breege nördlich des Hafens gefasst (BE-Nr. 013.6.19-217/18). Der Beschluss wur-de vom 17.10.2018 bis 9.11.2018 öffentlich bekannt gemacht. Am 9.8.2018 wur-

de mit dem Vorhabenträger ein städtebaulicher Vorvertrag geschlossen, welcher die Kostenübernahme regelt (BE-Nr. 013.6.19-218/18 vom 28.6.2018). Am 27.9.2018 wurde der Vorentwurf durch die Gemeinde gebilligt (BE-Nr. 013.6.20-238/18). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 5.11.2018 bis 20.11.2018 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes im Amt Nord-Rügen und im Internet statt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ortsüblich vom 17.10.2018 bis 9.11.2018. Die Planung wurde mit Schreiben vom 22.10.2018 angezeigt. Die von der Planung betroffenen Behörden wurden mit Schreiben vom 23.10.2018 gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 12.9.2019 sach- und fachgerecht untereinander und gegeneinander abgewogen, der Entwurf der Planung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 17.20.2019 bis 21.11.2019 durch Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de statt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte vom 30.9.2019 bis 22.10.2019 in den Schaukästen der Gemeinde, auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen sowie im Internet unter www.bplanpool.de. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.9.2019 über das Ergebnis der Abwägung und die öffentliche Auslegung informiert und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Der Abwägungsbeschluss wurde am 5.2.2020 gefasst. Der städtebauliche Vertrag wurde am 5.2.2020 von der Gemeinde beschlossen und am 11.8.2020 ausgefertigt. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

Beschluss:

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeindevertretung Breege den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 „Hafenparkplatz“ für den Bereich des Parkplatzes nördlich des Hafens in Breege westlich der Straße nach Altenkirchen nebst Erweiterungsflächen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a BauGB werden gebilligt.
3. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, den einfachen Bebauungsplan Nr. 26 „Hafenparkplatz“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 und § 10a Abs. 2 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Breege bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
8	8	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

7 Fragen und Hinweise der Gemeindevertreter

Herr Repenning: Im Boddenweg öffentlicher Bereich ist der Weg zugewachsen. Wildwuchs. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Herr Krüger: In der Dorfstraße liegt immer noch die abgesägt Weide. Es wird hier schon ein Müllplatz. Es liegen dort Rasenschnitt und Abfälle da. Die Weide treibt mittlerweile schon wieder aus. .

8 Schließen der Sitzung öffentlicher Teil

Der Bürgermeister beendet um 18:46 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vorsitz:

Protokollant:

Arno Vetterick

Susann Schulze